

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 80/13 S

L 28 AS 2830/12 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 AS 1766/12 ER (SG Neuruppin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
Kommunales Jobcenter,
Rheinsberger Straße 18, 16909 Wittstock,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin C H. G , N , beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Neuruppin (SG) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 17.10.2012*). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG als unbegründet zurückgewiesen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt (*Beschluss vom 18.12.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.1.2013 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, ihm PKH unter Beiordnung von Rechtsanwältin C H. G , N , für das Verfahren gegen den Beschluss des LSG vom 18.12.2012 zu bewilligen.
- 3 Dem Antragsteller steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 18.12.2012 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

